

ÄPOL Ärzte und Pflegefachpersonen gegen Organspende am Lebensende

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „ÄPOL Ärzte und Pflegefachpersonen gegen Organspende am Lebensende“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Ziel des Vereins ist es, Organentnahmen am Lebensende zu verbieten, d.h. Organentnahmen bei Hirntod (DBD Donation after Brain Death) und nach Herzstillstand (DCD Donation after Circulatory Death).

Dazu soll die Öffentlichkeit umfassend über die jetzige Organtransplantationspraxis informiert werden, insbesondere über den Umstand, dass der Körper und die Organe zum Zeitpunkt der Entnahme lebendig sind. Menschen mit Hirntod sind nicht tote, sondern sterbende Menschen.

Als weiterer Schritt soll das Ziel allenfalls mittels einer Volksinitiative angestrebt werden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel/Mitgliederbeitrag

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Es gibt 3 Kategorien von Mitgliedschaft:

A) Mitgliedschaft für Personen mit medizinischen Berufen, mit Stimm- und Wahlrecht

B) Fördermitgliedschaft für alle anderen Personen, ohne Stimm- und Wahlrecht, ohne Mitgliederbeitragspflicht

C) Mitglieder, die in den wissenschaftlichen Beirat berufen werden, mit Stimm- und Wahlrecht

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

5. Austritt und Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet mit einfachem Mehr.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr werden keine Anteile des Jahresbeitrags zurückerstattet.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der wissenschaftliche Beirat
- d) die Revisionsstelle
- e) bei Bedarf die Geschäftsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Mitglieder werden dazu mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per Email unter Angaben der Traktanden eingeladen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Präsident, einem oder mehreren Vizepräsidenten und Beisitzern. Auch ein Co-Präsidium ist möglich.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er wählt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats per Mehrheitsentscheid.

Er kann für die Erreichung des Vereinszieles Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Er fasst Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch Email) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst. Die verbleibenden Mittel werden einer wohltätigen Organisation gespendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11.2.2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Winterthur, 11.2.2019

Der Präsident: Dr. med. Alois Beerli

Der Protokollführer: Dr. med. Urs Aemissegger

Revidiert GV Dezember 2020 (neu keine Mitgliederbeitragspflicht für Fördermitglieder)